

Sollen derartige Berichte in Strafverfahren verwendet werden, müssen sie offiziellen Charakter tragen.

Bei Festnahmeberichten müssen Situation und Umstände der Festnahme detailliert dargestellt werden.

Bei Beobachtungsberichten müssen die beobachteten Personen anhand des Berichtes eindeutig identifizierbar sein. Die für die operative Arbeit ausreichende Benennung mit Deckbezeichnungen reicht nicht aus.

Die Konspiration muß gewahrt sein. Das verbietet interne Dienstbezeichnungen, Hinweise auf operative Kräfte, Mittel und Methoden usw.

Gemäß § 222 (2) StPO können derartige Berichte in das Strafverfahren einbezogen werden, ohne daß die Personen, die die Beobachtung oder Festnahme durchgeführt haben, vor Gericht erscheinen müssen.

Die Beweiskraft solcher Berichte wird erhöht, wenn sie mit Fotos (möglichst Serien) oder Filmen belegt werden. Derartige Fotos oder Filme müssen aber original sein. Entstehen sie im Ergebnis von Rekonstruktionen, ist das ausdrücklich zu vermerken. Sie belegen dann auch nicht das tatsächliche Ereignis, sondern seine Rekonstruktion.

Außerdem müssen Fotos und Filme eindeutig erkennen lassen, wann, wo und unter welchen Umständen sie hergestellt wurden.

Ein weiteres Beweismittel bis in die jüngste Vergangenheit waren Bestätigungen des MfS.

Ursprünglich entstanden, um Tatsachen zu bestätigen, über die infolge seiner Verantwortung nur das MfS und keine andere Institution auskunftsfähig war, hat sich dieses Mittel im Laufe der Jahre immer mehr verselbständigt und ausgeweitet.

Die uns auferlegte Beweisführungspflicht (§ 22 StPO) gebietet, die erforderlichen Tatsachen festzustellen. Das kann nicht dadurch geschehen, daß wir Lücken in der Beweisführung mit selbst hergestellten Beweismitteln schließen.